

## Kontroverse Diskussion über das geplante Verbandsstrafrecht

### *Auf Einladung des DICO debattieren renommierte Experten über „Risiken und Nebenwirkungen der Unternehmensstrafe“ in Düsseldorf*

Berlin, 20. November 2014 - Über die „Risiken und Nebenwirkungen der Unternehmensstrafe“ diskutierten Vertreter von Unternehmen und Politik sowie Wissenschaftler und Berater auf Einladung DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. Zusammen mit dem Risk & Compliance Research Center (RCRC) der Universität Münster lud der Verband zu der hochkarätig besetzten Diskussionsrunde in die Räume von KPMG in Düsseldorf ein. Nach den Eröffnungsvorträgen von Mark Deiters, Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Münster, Thomas Kutschaty sowie Klaus Moosmayer, Chief Compliance Officer der Siemens AG und Leiter der globalen Siemens Compliance Organisation, fand eine lebhafte Podiumsdiskussion statt, bei der insbesondere der Gesetzesvorschlag Kutschatys im Mittelpunkt stand. Mehr als 80 Besucher nahmen an der Veranstaltung teil.

Die Unternehmensstrafe ist in der Compliance-Branche ein derzeit heiß diskutiertes Thema. Insbesondere zwei Aspekte werden kontrovers diskutiert: Der Vorstoß des nordrhein-westfälischen Justizministers Thomas Kutschaty ein Gesetz zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen zu verabschieden sowie die kommende Einführung der ISO 19600 Norm für international einheitliche Rahmenbedingungen.

Künftig sollen nach dem Willen Kutschatys nicht nur – wie bisher – natürliche Personen bestraft werden können, sondern auch Unternehmen. Um dies zu gewährleisten, sieht der NRW-Justizminister gesetzgeberischen Handlungsbedarf, der über eine Reform des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) hinausgeht. „Ich vermisse bei der aktuellen Regelung die nötige Transparenz und ausreichende Richtlinien, nach der sich die Höhen der Geldbußen bemessen“, sagte Kutschaty. „Das Opportunitätsprinzip wird je nach Staatsanwaltschaft sehr unterschiedlich angewendet.“ Hinzu käme, dass die Strafverfolgungsbehörden oftmals im Rahmen ihres Ermessensspielraums von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten absehen würden. „Selbst wenn ich als Dienstherr darauf hinweisen würde, das OWiG stärker zu berücksichtigen, würde dies auch nur innerhalb der Landesgrenzen gelten. Wir wollen aber eine bundesweit einheitliche Regelung.“

Konsens herrschte unter den Diskutanten, dass es rechtlichen Regelungsbedarf gibt, um Wirtschaftskriminalität besser zu bekämpfen – unterschiedliche Auffassungen kamen insbesondere in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung zum Tragen. „Wir brauchen eine gewisse Anleitung durch den Gesetzgeber, ansonsten läuft die Compliance Gefahr zu einem reinen Zertifizierungs-System zu werden“, sagte Moosmayer. Bei der Veranstaltung verwies er auf den Reformvorschlag des Bundesverbandes des Unternehmensjuristen (BUJ), der bei Kutschaty allerdings nicht auf Gehör stieß. „Den Vorschlag, bei einer Selbstanzeige dem Unternehmen sogar noch den kriminell erwirtschafteten Gewinn zu belassen, halte ich für völlig verfehlt“, erklärte er. Unlängst hatte auch DICO einen eigenen Gesetzesvorschlag vorgelegt. Der Entwurf zielt darauf ab, Anreize für Präventionsmaßnahmen in Unternehmen und Betrieben zu schaffen. Ein Verbandsstrafrecht – wie von Kutschaty forciert – ist für DICO hingegen nicht erforderlich.

Anschließend wurde auf dem Panel auch die Frage nach dem Stellenwert angeschnitten, den insbesondere der kleine Mittelstand dem Thema Compliance zugesteht. „Aus meiner Erfahrung als Berater weiß ich, dass bei Weitem nicht jedes Unternehmen Compliance-Maßnahmen begrüßt“, sagte Konstantin von Busekist, Partner und Standortleiter bei KPMG Law in Köln. „Unsere Aufgabe ist es daher auch, Verständnis für die Notwendigkeit von Compliance zu vermitteln.“

#### **Fünf Punkte für ein wirksames Compliance-Management**

Einigkeit herrschte auf dem Podium darüber, dass Mittelständler bereits mit überschaubarem Aufwand ein effektives Compliance-Management in ihren Unternehmen implementieren können. Meinhard Remberg, DICO-Vorstand und Generalbevollmächtigter der SMS GmbH, verwies auf fünf Punkte, die jeder Mittelständler für ein wirksames Compliance-Management problemlos umsetzen könne. „Der erste Schritt ist eine ehrliche Risikoanalyse, zweitens müssen geeignete Aufsichtspersonen gefunden werden“, so Remberg. Die Punkte drei bis fünf seien Schulung und Information, Überwachung und Kontrolle sowie die konsequente Ahndung von Compliance-Vergehen.

#### **Kommentar von Prof. Dr. Alfred Dierlamm:**

"Die Einführung eines Unternehmensstrafrechts nach dem Muster des Gesetzesentwurfs NRW hätte einen Kollaps des Justizapparats zur Folge: Die uferlos weite Gesetzesfassung, die sogar fahrlässige Aufsichtspflichtverletzungen unter Kriminalstrafe stellt, würde dazu führen, dass nahezu jeder Störfall - unabhängig von seiner Schwere - zum Straffall wird. Ein kriminalpolitisches Bedürfnis für die Einführung eines Unternehmensstrafrechts ist nach wie vor nicht erkennbar. DICO hat jüngst einen Gesetzesvorschlag zur Reform der §§ 30, 130 OWiG vorgelegt, mit dem Anreize für die Implementierung von geeigneten Compliance-Maßnahmen in Betrieben und Unternehmen geschaffen werden sollen. Eine solche Reform der Vorschriften der §§ 30, 130 OWiG ist für die Sanktionierung von Unternehmen völlig ausreichend, aber auch erforderlich."

#### **Über DICO:**

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde im November 2012 in Berlin auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Vertreter aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Beratungsgesellschaften und Vertreter der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen durch Leitlinie und Arbeitspapiere, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.

#### **Für weitere Informationen:**

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V.

Kai Fain

Tel.: 0172 619 623 1, Mail: [kai.fain@dico-ev.de](mailto:kai.fain@dico-ev.de)